

# Beschlussvorlage

Nr. 317/2009



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2009	Vorberatung
Rat	26.03.2009	Entscheidung

öffentlich	STBOAR Johannes Groppe
------------	------------------------

## 15. Änderung des Rezesses der Stadtfeldmark Brakel -Einziehungsverfahren von Rezessflächen-

### Sachverhalt:

Es ist festgestellt worden, dass die nachfolgend aufgeführten Teilflächen in der Gemarkung Brakel eingezogen werden können, da sie bereits seit längerer Zeit Bestandteile öffentlicher Wege und Straßen sind. Die ursprüngliche Rezesseigenschaft ist nicht mehr gegeben.

Jetzige Bezeichnung				Frühere Bezeichnung und Eintragung im Rezzess der Stadtfeldmark Brakel	
Flur	Flurstück	qm	Nutzungsart	Lfd. Nr. im Verzeichnis der Wege u. Gräben	
23	39	636 Zif. 1	Weg Bohenkamp	49	Weg von der Rieselschen Chaussee ab, übern Gänsefuß zu den Plänen auf den Bohenkämpfen Nr. 717, 718
12	490	45 Zif. 2	Straße Brunnenallee	26	Graben in den Bruchwiesen bis zum Mühlen- und Untergraben
12	492	32 Zif. 2	Straße Brunnenallee	27	Graben in den Heinefeldgärten in Nr. 26 mündend
12	224	2 Zif. 3	Straße Beda-Kleinschmidt-Weg	154	Graben vom Wege Nr. 153 über den Weg Nr. 116 fort bis zum Graben Nr. 26
25	50	20 Zif. 4	Straße Bredenweg	19	Die Brucht oberhalb der Stadt
25	37	3 Zif. 4	Grünanl. Bredenwiese	19	Die Brucht oberhalb der Stadt
25	38	19 Zif. 4	Straße Bredenweg	19	Die Brucht oberhalb der Stadt
17	152	27 Zif. 5	Straße Bahnhofstraße	145	Graben von der Rhederschen Chaussee durch den nassen Siek bis in den Mühlenuntergraben am Ostheimer Plan
30	158	794 Zif. 6	Weg Am Hembser Wege	143 a	Feldweg aus dem alten Hembser Wege nach rechts ab bis zum Plan 427
19	167	1127 Zif. 7	Weg Kleine Feld	143 b	Feldweg oberhalb der Eisenbahn vom Wege 66 ab nach dem Begräbnisplatze bis zum Plan Nr. 420 führend

Die einzelnen Flächen sind in dem als **Anlage** beigefügten Lageplan kenntlich gemacht (Zif. 1 – 7).

Um die Grundstücke zukünftig den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist eine Änderung des Rezesses über die Spezialseparation der Stadtfeldmark von Brakel erforderlich.

Der Bezirksausschuss Brakel hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Angelegenheit befasst und der vorgeschlagenen 15. Änderung des Rezesses über die Spezialseparation der Stadtfeldmark Brakel zugestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Rezess über die Spezialseparation der Stadtfeldmark Brakel vom 19. August 1875 durch Erlass der 15. Nachtragssatzung zu ändern, sofern gegen die Einziehung der im Sachverhalt genannten Grundstücksflächen nach Ablauf der möglichen Einspruchsfrist keine Einwände erhoben werden.

### **Anlagen:**

- 1.) Der **Lageplan** ist als Übersichtsplan mit den kenntlich gemachten Grundstücksflächen separat beigefügt (die Detailpläne können bei Bedarf eingesehen werden).
- 2.) **XV. Nachtragssatzung zum „Rezess über die Spezialseparation der Stadtfeldmark Brakel“ vom 19.08.1875**

Der am 19.08.1875 von der Königlich-Preußischen Generalkommission für die Provinz Westfalen in Münster erlassene Rezess über die Spezialseparation der Stadtfeldmark Brakel wird gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NRW. S. 134) durch Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom durch folgende Nachtragssatzung geändert:

### **§ 1**

Der § 12 des Rezesses vom 19.08.1875 über die Zusammenstellung der Wege und Gräben in der Gemarkung der Kernstadt Brakel wird wie folgt geändert:

- a) Der unter der lfd. Nr. 49 im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Weg von der Rieselschen Chaussee ab, überm Gänsefuß zu den Plänen auf den Bohenkämpfen Nr. 717, 718“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 23, Flurstück 39 eingezogen.

- b) Der unter der lfd. Nr. 26 im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Graben in den Bruchwiesen bis zum Mühlen- und Untergraben“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 12, Flurstück 490 eingezogen.
- c) Der unter der lfd. Nr. 27 im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Graben in den Heinefeldgärten in Nr. 26 mündend“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 12, Flurstück 492 eingezogen.
- d) Der unter der lfd. Nr. 154 im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Graben vom Wege Nr. 153 über den Weg Nr. 116 fort bis zum Graben Nr. 26“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 12, Flurstück 224 eingezogen.
- e) Der Bereich der innerstädtischen Straße Bredenweg über der unter der lfd. Nr. 19 im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragenen „Brucht oberhalb der Stadt“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 25, Flurstücke 37, 38, 50 eingezogen.
- f) Der unter der lfd. Nr. 145 im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Graben von der Rhederschen Chaussee durch den nassen Siek bis in den Mühlenuntergraben am Ostheimer Plan“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 17, Flurstück 152 eingezogen.
- g) Der unter der lfd. Nr. 143 a im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Feldweg aus dem alten Hembser Wege nach rechts ab bis zum Plan 427“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 30, Flurstück 158 eingezogen.
- h) Der unter der lfd. Nr. 143 b im Verzeichnis der Wege und Gräben eingetragene „Feldweg oberhalb der Eisenbahn vom Wege 66 ab nach dem Begräbnisplatze bis zum Plan Nr. 420 führend“ wird im Bereich der heutigen Grundstücksfläche Flur 19, Flurstück 167 eingezogen.

## **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 3**

Der Kreis Höxter – Der Landrat – als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde hat der XV. Nachtragssatzung am                    zugestimmt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XV. Nachtragssatzung zum Rezess über die Spezialscheidung der Stadtfeldmark Brakel und die hierzu erteilte Zustimmung des Kreises Höxter –Der Landrat- als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

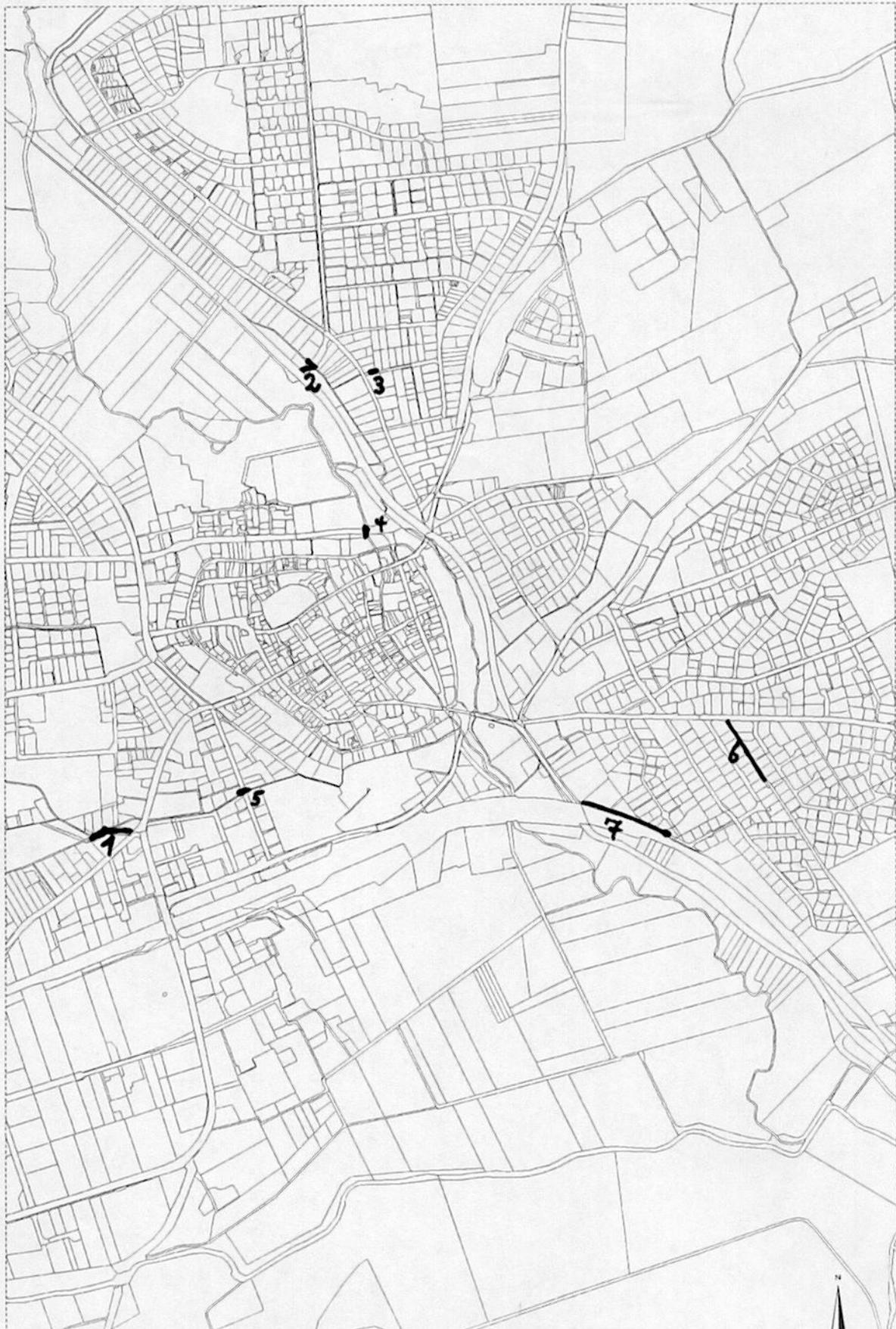
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Brakel, den                      , Friedhelm Spieker, Bürgermeister

Brakel, den 06.03.2009/Amt 60/du

Der Bürgermeister

Friedhelm Spieker



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs.2 VermKatG NRW). Die Geobasisdaten und hieraus abgeleitete Produkte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.